

Die Frage, ob normverwerfenden Entscheidungen eine ex tunc-Wirkung (Rückwirkung) wie nach traditionell deutschem Verständnis²³¹ oder eine ex nunc-Wirkung bzw. bei einer Fristsetzung eine pro futuro-Wirkung wie nach österreichischer Auffassung²³² haben, wird im Staatsgerichtshofgesetz eindeutig beantwortet.²³³ Danach kommt der normaufhebenden Entscheidung des Staatsgerichtshofes ex nunc-Wirkung zu, so dass die dazu unter altem Recht entwickelte Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, die sich auf die österreichische Judikatur und Lehre gestützt hat, fortgeführt werden kann.²³⁴ Dies bedeutet für die Aufhebung von Rechtssätzen, dass diese bis zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung und Veröffentlichung im Landesgesetzblatt zwar verfassungswidrig bzw. gesetzwidrig, aber dennoch gültig und wirksam sind.²³⁵ Das heisst mit anderen Worten, dass auf alle vor der Kundmachung bzw. dem Ablauf der Frist konkretisierten Fälle die als verfassungswidrig (rechtswidrig) erkannte Norm weiterhin anzuwenden ist.²³⁶ Davon ausgenommen ist nur der Anlassfall. Auf ihn wirkt die Kassation stets zurück. Damit ist der Fall oder sind diejenigen Fälle gemeint, die zu einem Normprüfungsverfahren durch den Staatsgerichtshof oder zu einem Normprüfungsantrag durch ein Gericht oder eine Gemeindebehörde an den Staatsgerichtshof führen. In Österreich ist auch von der sogenannten «Ergreiferprämie» die Rede.²³⁷ Nach der neueren Judikatur des österreichischen Verfassungsgerichtshofes sind dem Anlassfall im engeren Sinn²³⁸ all jene Fälle gleichzuhalten, die vor Beginn der mündlichen Verhandlung im

231 Siehe dazu Schlaich/Korioth, S. 274 ff., Rz. 379 ff. und Benda/Klein, S. 518 ff., Rz. 1251 ff.

232 Für Österreich siehe etwa Öhlinger, S. 431 f., Rz. 1031 und Oberndorfer, S. 203; eingehend zum «Phänomen der Pro-futuro-Wirkung» Laurer, *Zeitliche Aspekte*, S. 415 ff.

233 Siehe Art. 19 Abs. 3, 21 Abs. 3 und 23 Abs. 2 StGHG.

234 Ausführlich dazu und zum Einfluss der österreichischen Judikatur und Lehre Wille, *Normenkontrolle*, S. 329 ff.

235 Siehe Höfling, *Verfassungsbeschwerde*, S. 192 f. und Wille, *Normenkontrolle*, S. 329.

236 Vgl. für Österreich Öhlinger, S. 432, Rz. 1031 und Bертold-Ostermann/Schober-Oswald, S. 528.

237 Siehe Öhlinger, S. 432, Rz. 1032; zur Wirkung auf den Anlassfall Rohregger/Schuch, S. 147 ff.; Oberndorfer, S. 203 und Bертold-Ostermann/Schober-Oswald, S. 528 f.; für Liechtenstein siehe Wille, *Normenkontrolle*, S. 332 ff.

238 Das ist der Anlassfall, der tatsächlich das Normprüfungsverfahren eingeleitet hat.